Oberbergischer Kreis

Durchführung von Festumzügen im öffentlichen Straßenraum

- Stand: November 2026 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

Rechtlich handelt es sich bei Festumzügen jeglicher Art um eine „übermäßige Straßenbenutzung“, da hier die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Somit ist grundsätzlich gemäß § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Beantragung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Erlaubnis notwendig. Darüber hinaus werden im Regelfall Maßnahmen zur Verkehrsregelung und –lenkung gemäß § 45 StVO notwendig. Dabei kann es sich zum Beispiel um vorübergehende Straßensperrungen, Haltverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen handeln.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hat die Straßenverkehrsbehörde die zu § 29 Straßenverkehrsordnung ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten, die wiederum „ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“, abhängig von der Zahl der Teilnehmenden und der benutzten Straßen von der Erlaubnispflicht freistellt.

In Abstimmung mit der Polizei werden demnach Festumzüge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Oberbergischen Kreis regelmäßig erst erlaubnispflichtig, wenn

- dies die Zahl der Teilnehmenden erforderlich macht. In Anlehnung an die Vorgaben der von der Straßenverkehrsbehörde zu beachtenden Verwaltungsvorschrift zur StVO für die Durchführung von Volkswanderungen oder Volksläufen tritt die Erlaubnispflicht auf jeden Fall bei mehr als 500 teilnehmenden Personen ein. Abhängig vom Einzelfall kann jedoch auch bereits eine deutlich geringere Teilnehmendenzahl eine Erlaubnispflicht auslösen. Der Begriff einer „kleineren“ Brauchtumsveranstaltung ist im Gesetz nicht definiert.
- das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) beansprucht wird.

WICHTIG: Auch für den Fall, dass solch eine Veranstaltung demnach nicht erlaubnispflichtig ist, können Maßnahmen zur Verkehrsregelung und –lenkung notwendig werden, was wiederum Kosten auslösen kann!
Hier handelt es sich um Gebühren für das Verwaltungsverfahren sowie die vom Straßenbaulastträger (Stadt oder Gemeinde) für die Gestellung der notwendigen Verkehrszeichen und –einrichtungen in Rechnung gestellten Beträge.

Für **alle** Festumzüge muss rechtzeitig (nach Möglichkeit **mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung**) bei der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde (s. unten) eine Erlaubnis beantragt werden. Auch über die Erlaubnispflicht wird sodann im weiteren Verfahren entschieden.

Das Antragsformular finden Sie im Serviceportal unter:

www.obk.de/veranstaltungserlaubnis

Bei Fragen zum Verfahren können Sie sich an die Mitarbeitenden der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde wenden.

Die Polizei erhält auf jeden Fall Kenntnis von der Veranstaltung und wird gegebenenfalls im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr Präsenz zeigen. Eventuellen Anweisungen der Polizei ist natürlich unbedingt Folge zu leisten.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf.

36_M-250211-1-Festumzüge Karneval

Bergneustadt, Engelskirchen, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Nümbrecht oder Waldbröl

Zuständig ist das Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung:

Frau Neuhoff
Telefon: 02261 88-3684
E-Mail: sandra.neuhoff@obk.de

Frau Rittner
Telefon: 02261 88-3663
E-Mail: karin.rittner@obk.de

Frau Weber
Telefon: 02261 88-3619
E-Mail: weber02@obk.de


Foto: Adobe Stock - Animaflora PicsStock

Morsbach oder Reichshof

Zuständig ist in beiden Fällen die Gemeinde Reichshof:

Jana Engelbert
Telefon: 02296 801138
E-Mail: jana.engelbert@reichshof.de

Wiehl

Zuständig ist die Stadt Wiehl:

Kathrin Kautz
Telefon: 02262 99 214
E-Mail: k.kautz@wiehl.de

Gummersbach

Zuständig ist die Stadt Gummersbach:

Heidrun Philip
Telefon: 02261 871110
E-Mail: heidrun.philipp@gummersbach.de

Wipperfürth

Zuständig ist die Stadt Wipperfürth:

Matthias Pack
Telefon: 02267 64336
E-Mail: matthias.pack@wipperfuerth.de

Radevormwald

Zuständig ist die Stadt Radevormwald:

Holger Westhoff
Telefon: 02195 606305
E-Mail: holger.westhoff@radevormwald.de

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

Oberbergischer Kreis
Straßenverkehrsamt

Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach
Telefon: 02261 - 88-3633
E-Mail: amt36@obk.de
Internet: www.obk.de/amt36